Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung

(Änderung vom 27. August 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli

Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (VAM)

(Änderung vom 27. August 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019 wird wie folgt geändert:

b. Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft

§ 50 a. [1] Schülerinnen und Schüler werden prüfungsfrei in die BMS zum Erwerb der BM 2 mit Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, aufgenommen, wenn sie innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre

a. die BM 1 mit gleicher Ausrichtung und gleichem Typ abgebrochen oder
b. die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ mit einer Gesamtnote von mindestens 4,5 erlangt haben.

[2] Liegt das EFZ im Zeitpunkt des Entscheides über die prüfungsfreie Zulassung gemäss Abs. 1 lit. b nicht vor, wird auf die bis zum Ende des ersten Semesters des letzten Schuljahres vorliegenden Noten der beruflichen Grundbildung gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. b BBG abgestellt. Die Berechnung der Noten erfolgt in Übereinstimmung mit der Berechnung der Noten im Qualifikationsverfahren gemäss der Verordnung des SBFI vom 16. August 2021 über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ).

Begründung

A. Ausgangslage

Die Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019 (VAM, LS 413.250.2) regelt die Aufnahmeverfahren (Zentrale Aufnahmeprüfung, ZAP) in die kantonalen Maturitätsschulen im Anschluss an die 2. oder 3. Klasse der Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung sowie in Bildungsgänge zum Erwerb der Berufsmaturität von privaten Anbietern mit Leistungsauftrag des Kantons.

Für die Aufnahme in die Berufsmaturitätsschule (BMS) nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) ist grundsätzlich das Bestehen einer Aufnahmeprüfung erforderlich (vgl. §§ 10 ff. VAM). Die prüfungsfreie Aufnahme in die BMS zum Erwerb der BM 2 mit Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft (nachfolgend: Ausrichtung WDW), ist für Schülerinnen und Schüler möglich, die innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) im E-Profil und mit einem Durchschnitt von mindestens 4,5 in den Fachnoten Standardsprache, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache sowie Wirtschaft und Gesellschaft I und II abgeschlossen haben (vgl. § 50a Abs. 1 VAM). Liegen im Zeitpunkt des Entscheides über die prüfungsfreie Zulassung die entsprechenden EFZ-Fachnoten noch nicht vor, wird auf die letzte Semesterzeugnisnote des jeweiligen Faches abgestellt, wobei das Fach Wirtschaft und Gesellschaft doppelt zählt (vgl. § 50a Abs. 2 VAM).

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat am 16. August 2021 die revidierte Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) (im Folgenden: BiVo Kauffrau/Kaufmann EFZ, SR 412.101.221.73) erlassen und auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Neu wird der Unterricht an den kaufmännischen Berufsfachschulen weitestgehend vom bisherigen fachorientierten Unterricht auf handlungskompetenzorientierten Unterricht umgestellt. Im Zuge dessen werden die Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Wirtschaft & Gesellschaft sowie Information, Kommunikation und Administration durch die Handlungskompetenzbereiche A bis E (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. a–e BiVo Kauffrau/Kaufmann EFZ) abgelöst. Auch die bisherige Unterteilung in zwei schulische Profile (Basis-Grundbildung [B-Profil] und Erweiterte Grundbildung [E-Profil], vgl. Art. 1 Abs. 2 Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit EFZ vom 26. Septem-

ber 2011, in der Fassung vom 1. Mai 2017) wurde im Rahmen der Revision abgeschafft, da sie sich auf dem Arbeitsmarkt nicht bewährt hat.

Die genannten Änderungen im Rahmen der Reform der KV-Lehre machen eine Anpassung der Bestimmungen der VAM über die prüfungsfreie Zulassung zur BMS für die BM 2 mit Ausrichtung WDW notwendig.

B. Ziele und Umsetzung

Soweit die geltende Regelung der prüfungsfreien Aufnahme in die BMS zum Erwerb der BM 2 mit Ausrichtung WDW noch auf das Absolvieren der beruflichen Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ im E-Profil und auf den Mindestnotendurchschnitt von 4,5 in bestimmten Fächern abstellt, entspricht dies nicht mehr der bundesrechtlich vorgegebenen Ausgestaltung der beruflichen Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ. Die Bestimmung über die prüfungsfreie Zulassung zur BM 2 ist daher anzupassen.

Die Bestimmung soll zu diesem Zweck weitestgehend an § 50 VAM angeglichen werden, der die prüfungsfreie Aufnahme in die BMS für die BM 2 aller übrigen Ausrichtungen regelt. Aus Gründen der Gleichbehandlung soll die prüfungsfreie Zulassung wie bei den übrigen Ausrichtungen künftig auch solchen Schülerinnen und Schülern offenstehen, die bereits einen Bildungsgang zur BM 1 besucht haben, diesen aber abgebrochen haben, oder die einen bestimmten Mindestdurchschnitt in der EFZ-Gesamtnote erreicht haben. Hingegen soll der für die prüfungsfreie Zulassung zur BM 2 mit Ausrichtung WDW im Unterschied zur BMS für die BM 2 der übrigen Ausrichtungen erforderliche Durchschnitt von mindestens 4,5 beibehalten werden. Die Einführung von Handlungskompetenzbereichen führt zu grundlegenden Veränderungen in der Leistungsbeurteilung, insbesondere im Qualifikationsverfahren (QV). Da derzeit noch keine Erfahrungswerte zur Verteilung der Gesamtnoten im QV vorliegen, lässt sich die Aussagekraft der Gesamtnote im Hinblick auf die Eignung für die BM 2 noch nicht verlässlich beurteilen. Auch die Auswirkungen des Wegfalls des B- und E-Profils sind bislang nicht abschätzbar. Das Beibehalten der Mindestnote 4,5 in der Ausrichtung WDW soll zudem eine Abwanderung von Schülerinnen und Schülern in die Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistung, Typ Dienstleistung, verhindern. Diese Ausrichtung verlangt eine Mindestnote von 5,0, richtet sich aber stärker an gewerbliche Dienstleistungsberufe mit anderen fachlichen Schwerpunkten. Die Ausrichtung WDW bleibt somit prioritär den kaufmännischen EFZ-Abschlüssen vorbehalten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, die Entwicklung der Verteilung der Gesamtnote im QV noch etwas zu beobachten und die Auswirkungen sorgfältig zu evaluieren, bevor über eine allfällige Anpassung der Gesamtnote entschieden wird.

C. Ergebnis der Konsultation

Aufgrund der geringen Tragweite der rechtlichen Anpassungen (vgl. § 12 Abs. 2 lit. a Rechtsetzungsverordnung vom 29. November 2000 [LS 172.16]) wurde auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet. Zudem handelt es sich bei der vorliegenden Anpassung im Wesentlichen um eine Anpassung der VAM an übergeordnetes Bundesrecht, sodass kein Umsetzungsspielraum besteht.

Stattdessen wurden die kaufmännischen Berufsfachschulen im Kanton Zürich konsultiert. Sie haben insbesondere die Beibehaltung der Mindestnote von 4,5 befürwortet, da derzeit noch keine Erfahrungswerte zur Verteilung der Gesamtnoten im QV vorliegen und die Auswirkungen des Wegfalls des B- und E-Profils nicht abschätzbar sind.

D. Erläuterungen der Änderung

§ 50a. b. Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft

Abs. 1: Die prüfungsfreie Aufnahme in die BMS für die BM 2 mit Ausrichtung WDW soll künftig – entsprechend der Regelung der prüfungsfreien Aufnahme in die BM 2 der übrigen Ausrichtungen – in zwei Konstellationen möglich sein. Zum einen ist sie vorgesehen für Fälle, in denen eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre einen Bildungsgang zum Erwerb der BM 1 mit Ausrichtung WDW abgebrochen hat (lit. a). Diese Regelung wird für den Bereich der BM 2 mit Ausrichtung WDW neu eingeführt. Die gleichlautende Bestimmung für die BM 2 der übrigen Ausrichtungen hat sich bewährt. Zum anderen ist die prüfungsfreie Aufnahme wie bisher vorgesehen für Schülerinnen und Schüler, die einen bestimmten Mindestnotendurchschnitt erreichen (lit. b). Diese Regelung entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht. Aufgrund der Anpassung der VAM an die revidierte BiVo Kauffrau/Kaufmann EFZ ist die Bestimmung jedoch in zweierlei Hinsicht anzupassen. Im Rahmen der Reform der KV-Lehre wurden die bisher vorgesehenen unterschiedlichen schulischen Profile (B- und E-Profil) abgeschafft. Die Absolvierung des E-Profils der beruflichen Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ ist deshalb

künftig nicht mehr für die prüfungsfreie Aufnahme in die BMS für die BM 2 mit Ausrichtung WDW vorauszusetzen. Zudem ist infolge der Umstellung vom Fächer- auf den handlungskompetenzorientierten Unterricht nicht mehr auf den Notendurchschnitt in einzelnen Fächern, sondern neu und in Übereinstimmung mit § 50 VAM betreffend die prüfungsfreie Aufnahme in die BMS für die BM 2 der übrigen Ausrichtungen auf die Gesamtnote abzustellen, welche die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler im QV der beruflichen Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ erreicht hat. Der für eine prüfungsfreie Aufnahme vorausgesetzte Durchschnitt der Gesamtnote soll wie bisher 4,5 betragen, da derzeit noch keine Erfahrungswerte zur Notenverteilung im QV vorliegen.

Abs. 2 regelt die Berechnung des für die prüfungsfreie Aufnahme massgeblichen Notendurchschnitts für den Fall, dass das EFZ im Zeitpunkt des Entscheides über die prüfungsfreie Zulassung gemäss Abs. 1 lit. b noch nicht vorliegt. Neu wird hierbei nicht mehr auf die letzte Semesterzeugnisnote des jeweiligen Faches abgestellt, sondern auf den Durchschnitt aller Gesamtsemesterzeugnisnoten bis und mit dem fünften Semester der beruflichen Grundbildung. Dies entspricht der Berechnung der Noten im QV der beruflichen Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ.

E. Auswirkungen

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung werden die Voraussetzungen für die prüfungsfreie Aufnahme in die BMS zum Erwerb der BM 2 mit Ausrichtung WDW leicht modifiziert. Eine Erschwerung des Zugangs ist damit nicht verbunden. Weitergehende Auswirkungen sind keine zu erwarten.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden alle neuen oder zu ändernden Erlasse einer Regulierungsfolgeabschätzung unterzogen (§ 3 Abs. 2 EntlG in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 [LS 930.11]). Die vorliegende Verordnungsänderung führt zu keiner Mehrbelastung der Unternehmen im Sinne des EntlG.

G. Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention

Erlass oder Änderung rechtsetzender Bestimmungen sind gemäss den Richtlinien zur Überprüfung von Rechtsetzungsvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention vom 11. Dezember 2024 (RRB Nr. 1302/2024) sowie auf ihre Vereinbarkeit mit dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) zu überprüfen.

Die vorliegende Verordnungsänderung hat keine beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Menschen mit Behinderungen.

H. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Anpassung der Verordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten.

I. Inkraftsetzung

Die revidierte BiVo Kauffrau/Kaufmann EFZ ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten. Die ersten Lernenden, die ihre Ausbildung nach dem neuen Recht absolvieren, werden ihre berufliche Grundbildung im Juli 2026 abschliessen. Lernende, die im Anschluss daran die Berufsmaturität erwerben möchten, müssen sich während des Anmeldefensters zur ZAP (zwischen 1. Januar 2026 und 10. Februar 2026) für die Aufnahme in eine BMS zum Erwerb der BM 2 anmelden. Damit sichergestellt ist, dass die Berechnung der Mindestnote für die prüfungsfreie Aufnahme in eine BMS den neuen Bestimmungen der BiVo Kauffrau/Kaufmann EFZ entspricht, sind die entsprechenden Änderungen der VAM auf den 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.